



Amtsgericht Holzminden

Terminbestimmung

8 K 12/24

26.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 31. Januar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Karlstraße 15, 37603 Holzminden, Saal 33, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ottenstein Blatt 678 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Ottenstein	15	128/7	Landwirtschaftliche Fläche, Dunkle Straße 2	1746
3	Ottenstein	15	134/1	Landwirtschaftliche Fläche, Dunkle Straße 2	30
4	Ottenstein	15	128/5	Gebäude- und Freifläche, Dunkle Straße 2	595
6	Ottenstein	15	128/9	Gebäude- und Freifläche, Dunkle Str.	436
10	Ottenstein	15	121/5	Landwirtschaftliche Fläche, Im Orte	2962

Detaillierte Objektbeschreibung:

bei den Grundstücken lfd. Nr. 2 und 3 handelt es sich um unbebautes Grünland
das Grundstück lfd. Nr. 4 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (ehemaliges landwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude) in Fachwerkbauweise, geringfügig unterkellert, Dachboden nicht ausgebaut, Baujahr vermutlich 1783, letzte Umbauten 1988 + 1995, Wohnfläche rund 351 qm; mit einer Einliegerwohnung (ca. 90 qm) und einer Doppelgarage

bei dem Grundstück lfd. Nr. 6 handelt es sich um unbebautes Bauland und bei dem Grundstück lfd. Nr. 10 wiederum um unbebautes Grünland

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.500,00 € (Ifd. Nr. 2), 50,00 € (Ifd. Nr. 3), 198.000,00 € (Ifd. Nr. 4), 12.000,00 € (Ifd. Nr. 6) und 6.000,00 € (Ifd. Nr. 10)

Gesamtverkehrswert: 219.550,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-holzminden.niedersachsen.de

Hoyer
Rechtspflegerin